

**Name und Sitz
des Vereins****Art. 1**

1.1 Der „Verein für Hautkrebsforschung“ (kurz: „Hautkrebs-Verein“) ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB.

Sitz

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

Zweck**Art. 2**

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der klinischen und der experimentellen Forschung auf dem Gebiet der dermatologischen Onkologie (Hautkrebs) mit dem Ziel der verbesserten Patientenversorgung durch neue diagnostische und therapeutische Methoden.

Weiterhin gehören die verbesserte primäre und sekundäre Prävention sowie die Nachsorge zu den Zielen des Vereins.

2.2 Der Wirkungsbereich kann sich über Zürich hinaus erstrecken.

2.3 Der Verein fördert die Fortbildung und Information von Ärzten, medizinischem Fachpersonal, paramedizinischem Personal und der Öffentlichkeit

2.4 Der Vorstand kann zusätzlich Reglemente verfassen.

2.5 Der Verein verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfefzwecke.

Mitgliedschaft**Art. 3**

3.1 Mitglieder des Hautkrebsvereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

3.2 Mitglieder können unter Beobachtung einer 3-monatigen Frist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt sodann durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.

3.3 Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Finanzen**Art. 4**

4.1 Der Verein für Hautkrebsforschung finanziert sich selbsttragend durch Zuschüsse, durch Zuwendungen und durch Mitgliederbeiträge.

4.2 Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand in einem gesonderten, von ihm verabschiedeten Reglement. Der Mitgliederbeitrag darf jedoch die Höhe von 100 SFr pro Jahr nicht überschreiten. Sonderbeiträge können gezahlt werden.

Haftung

Art. 5

- 5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- 5.2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Geschäftsjahr

Art. 6

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Organe

Art. 7

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

Mitglieder- versammlung

Art. 8

- 8.1 Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach Massgabe von Art. 9 und die Revisionsstelle nach Art. 10.
- 8.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird nach Möglichkeit in zeitlicher Verbindung mit einem Kongress abgehalten.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie verabschiedet ein Jahresbudget und plant Projekte für das neue Jahr.
- 8.6 [siehe 8.2] Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, die vom Vorstand vorgeschlagen werden.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Anträge und über der Mitgliederversammlung gesetzlich vorbehaltenen Geschäfte.
- 8.8 Der Präsident kann im Namen des Vorstandes ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Ausserdem können ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.9 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zuzustellen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher zur Kenntnis gebracht werden.
- 8.10 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 8.11 Für eine Statutenrevision oder einen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vorstand

Art. 9

- 9.1 Der Vorstand besteht aus 3-8 Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.
- 9.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Es gilt das Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.
- 9.3 Die Mitglieder sollen einen Bezug zur Hautkrebsforschung aufzeigen können
- 9.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, dessen Stellvertreter, einen Sekretär sowie den Quästor.
- 9.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.
- 9.6 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen.
- 9.7 Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 9.8 Der Sekretär kann wiedergewählt werden.
- 9.9 Beschlüsse des Vorstandes können auf dem schriftlichen Weg (Briefweg, Telefax, E-Mail) gefasst werden.
- 9.10 Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins und überwacht die Ausführung.
- 9.11 Der Präsident ist im Namen des Vorstandes zeichnungsberechtigt. Im Verkehr mit Banken zeichnet der Präsident und die von ihm dafür bestimmten Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.
- 9.12 Das Domizil ist in der Regel der Sitz des Präsidenten, ausnahmsweise der Sitz des Sekretärs.

Revisionsstelle

Art. 10

- 10.1 Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus 1 Person. Sie wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.1 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Auflösung des Hautkrebs- Vereins

Art. 11

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann gemäss Art. 8.11 von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 11.2 Der Liquidationserlös wird zu Gunsten der steuerbefreiten Bruno Bloch-Stiftung übertragen. Besteht die Bruno-Bloch-Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr oder ist sie nicht mehr steuerbefreit, ist der Liquidationserlös einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Liquidationserlöses unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

**Schluss-
bestimmungen**

Art. 12

- 12.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Mai 2006 und treten am 1. Januar 2008 in Kraft.



Prof. Dr. Reinhard Dummer
Präsident



Prof. Dr. Daniel Hohl
Sekretär



Catherine Frey-Blanc
Quästor / PR